

Soll ich mein Kind vorzeitig als Kann-Kind einschulen lassen?

Wenn Sie sich diese Frage stellen, empfehlen wir Ihnen sich im Vorfeld auch über folgende Fragen Gedanken zu machen.

- Welchen Nutzen hat mein Kind (kurzfristig und langfristig) vorzeitig eingeschult zu werden?
- Was empfehlen die Fachkräfte im Kindergarten? Ist mein Kind von seinem sozial-emotionalen Verhalten her standhaft genug um sich gegenüber Älteren behaupten zu können? Wird es den schulischen Herausforderungen gewachsen sein?
- Was sagt die Kinderärztin / der Kinderarzt bei der U9 zur Entwicklung?
- Zu welcher Altersgruppe orientiert sich mein Kind? Spielt es eher mit jüngeren, gleichaltrigen oder älteren Kindern?
- Zeigt es bereits weit vor der Einschulung Interesse an Buchstaben und Zahlen?
- Kann es sich ausdauernd konzentrieren oder ist es schnell abgelenkt und verspielt?
- Wie sieht es mit der Frustrationstoleranz, Belastbarkeit und Selbständigkeit aus?
- Fühlt sich mein Kind im Kindergarten richtig wohl?
- Wie wird es für mein Kind sein, das ganze Schulleben eines der jüngsten Kinder der Klasse zu sein?
- In welcher Geschwisterfolge ist mein Kind? Würde es als jüngstes Kind in der Familie davon profitieren weiterhin eines der jüngsten Kinder in der Klasse zu sein? Oder würde ihm ein Rollenwechsel guttun um neue Erfahrungen als eines der älteren Kinder machen zu können?
- Wie wird es mein Kind empfinden, wenn sich die Kinder in der Klasse in der Pubertät schon weiterentwickelt haben (Stimmbruch, Körpergröße, Brustentwicklung, jugendliche Themen...)?
- Was wird es für mein Kind bedeuten, wenn die Mitschüler*innen und Freunde durch das Jugendschutzgesetz schon mehr dürfen? (Kinofilme ab 12, 16 oder 18 Jahre, Computerspiele mit Altersbeschränkung, Discobesuch, Ausgehzeiten, Alkohol trinken, Führerschein machen...)

Bitte bedenken Sie, eine frühzeitige Einschulung ist eine Entscheidung, die nicht zurückgenommen werden kann. Es ist nicht möglich Kinder „auf Probe“ einzuschulen um ggf. später wieder zurück in die Kita zu gehen.

Ab der Einschulung beginnt die Schulpflicht für Ihr Kind.

Wägen Sie die Entscheidung behutsam und nicht alleine ab!

Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 Niedersächsisches Schulgesetz:

„¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. (...)

³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ⁴Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.“

Ist Ihre Entscheidung für eine vorzeitige Einschulung getroffen, melden Sie bitte Ihr Kind bei der zuständigen Grundschule an.

Die Schulleitung meldet dann Ihr Kind beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes für eine Schuleingangsuntersuchung an.

Die finale Entscheidung über die Einschulung trifft die Schulleitung.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an das Team des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes wenden:

kindergesundheit@braunschweig.de

0531-470 7077

Weitere Beratungsmöglichkeit

Die Erziehungsberatung Braunschweig kann Sie bei der Entscheidungsfindung ebenfalls unterstützen. Schauen Sie sich dazu gern den Flyer an:

https://b-e-j.de/downloads/web_schulfaehigkeit.pdf

Stand: November 2023